Öffentliche Bekanntmachung Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom 18.09.2014 über die Satzung zur Verkleinerung des Geltungsbereichs der seit dem 28.08.1981 rechtskräftigen Gestaltungssatzung - Zechengelände Alstaden - Alstaden Süd -

Der Rat der Stadt Oberhausen hat aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV.NRW.2013, S. 878) folgende Satzung beschlossen:

Satzung vom 18.09.2014 über die Verkleinerung des Geltungsbereichs der Gestaltungssatzung - Zechengelände Alstaden - Alstaden Süd - vom 28.08.1981

Einziger Paragraph

Der Satzungstext in § 2 - Geltungsbereich - der Gestaltungssatzung - Zechengelände Alstaden - Alstaden Süd - vom 28. August 1981 ist zu streichen. Der § 2 wird wie folgt neu formuliert:

Der Geltungsbereich dieser Satzung liegt in der Gemarkung Alstaden und wird im Einzelnen wie folgt umgrenzt:

Südliche Seite der ehemaligen Eisenbahnlinie Duisburg Meiderich-Süd nach Mülheim/Ruhr; westliche Seite der Eisenbahnlinie Oberhausen Hbf nach Duisburg; südöstliche Grenzen der Flurstücke Nr. 48, 47, 45 und 46, Flur 11; südwestliche Grenze des Flurstücks Nr. 46, Flur 11; westliche Grenzen der Flurstücke Nr. 46, 45 und 44, Flur 11; östliche Grenze des Flurstücks Nr. 9, Flur 17; nordwestliche Grenze des Flurstücks Nr. 31, Flur 17, und deren Verlängerung bis zur südlichen Seite der ehemaligen Eisenbahnlinie Duisburg Meiderich-Süd nach Mülheim/Ruhr.

Ausgenommen vom Geltungsbereich dieser Gestaltungssatzung ist der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 26 - Blockstraße -.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereichs der Gestaltungssatzung ergibt sich auch aus dem beigefügten Übersichtsplan.

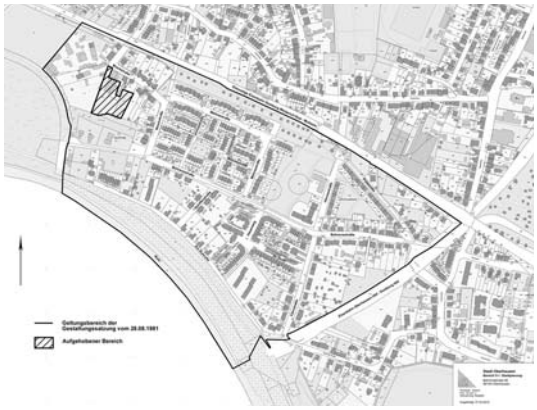

Die Satzung liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Technischen Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 004, während der nachstehend genannten Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag - Donnerstag	8.00 - 16.00 Uhr
Freitag	8.00 - 12.30 Uhr

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung

Erklärung

Die Satzung über die Verkleinerung des Geltungsbereichs der seit dem 28.08.1981 rechtskräftigen Gestaltungssatzung - Zechengelände Alstaden - Alstaden Süd -, ausgefertigt durch den Oberbürgermeister am 18.09.2014, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV.NRW. S. 878), kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GONW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übereinstimmungsbestätigung / Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Wortlaut der Satzung über die Verkleinerung des Geltungsbereichs der seit dem 28.08.1981 rechtskräftigen Gestaltungssatzung - Zechengelände Alstaden - Alstaden Süd -, stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 15.09.2014 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO vom 26.08.1999 (GV. NRW., S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.05.2014 (GV. NRW., S. 307), verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Oberhausen, 18.09.2014

Wehling
Oberbürgermeister